

Neue Anforderungen an Zahlungsinstitute

Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes hat der Gesetzgeber in Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Normen der EU-Zahlungsdiensterichtlinie das Zahlungsdienstleisterumsetzungsgesetz beschlossen. Das Gesetz trat zum 31. Oktober 2009 in Kraft. Kernelement dieses Artikelgesetzes ist das neue Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Vom Aufbau und seiner Struktur ähnelt das ZAG dem Kreditwesengesetz (KWG) und stellt eine Art „KWG light“ dar.

Das ZAG regelt die Aufsicht von Zahlungsinstituten, die als eine Kategorie von Zahlungsdienstleistern neu gesetzlich definiert sind. Danach sind Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, Zahlungsinstitute. Unter Zahlungsdiensten versteht man unter anderem das Ein- und Auszahlungsgeschäft, die Ausführung von Zahlungsvorgängen (Lastschriftgeschäft, Überweisungsgeschäft, Zahlungskartengeschäft auch mit Kreditgewährung) und das Finanztransfergeschäft.

Unternehmen die Zahlungsdienste erbringen und nicht bereits als Institut nach dem KWG zugelassen sind, benötigen eine Erlaubnis nach § 8 ZAG. Innerhalb einer Übergangsphase bis Ende April 2011 ist ein Erlaubnisverfahren zu durchlaufen. Das ZAG beinhaltet hierfür umfangreiche Regelungen zu den Voraussetzungen der Erlaubniserteilung. Für die weiteren Zahlungsdienstleister, wie Einlagenkreditinstitute oder E-Geld-Institute, sieht das ZAG in der Regel keine Erlaubnispflicht vor, sie unterliegen weiterhin dem KWG.

Aufgrund eines neu in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen § 340 Abs. 5 HGB müssen Zahlungsinstitute die Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute i. V. m. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) für Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31. Oktober 2009 anwenden. Damit verbunden ändern sich insbesondere die Gliederung von Bilanz und GuV, der Umfang der Anhangangaben sowie im Einzelfall die Bewertung von Vermögensgegenständen. Nach § 17 ZAG haben Zahlungsinstitute den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufzustellen und den aufgestellten und später den festgestellten Jahresabschluss der Aufsicht einzureichen. Auch dem Abschlussprüfer obliegen nach § 18 ZAG besondere Pflichten indem sein Prüfungsgegenstand analog der Bankenprüfung um eine Beurteilung der Ausgestaltung der organisatorischen Pflichten erweitert wird.

Bei der Ausgestaltung der besonderen organisatorischen Pflichten stellt sich insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang Zahlungsinstitute den für Banken konzipierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) unterworfen sind. Sofern dies der Fall ist, gilt es in jedem Fall nach dem Grundsatz der Proportionalität auf die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit zugeschnittene Steuerungsinstrumente zu entwickeln bzw. zu vervollständigen.

Gerne bringen wir unsere Erfahrungen in Ihre Umsetzungsprojekte ein. Sprechen Sie uns einfach an.

Kontakt:

WP StB Matthias Kopka
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de
Telefon: +49 711 2049-1202
Telefax: +49 711 2049-1550
www.ebnerstolz.de

WP StB Bernhard Titz
E-Mail: bernhard.titz@ebnerstolz.de
Telefon: +49 711 2049-1218
Telefax: +49 711 2049-1290
www.ebnerstolz.de